

- (3) Als alleinstehend gelten
- ledige, verwitwete und geschiedene Mütter,
 - verheiratete Mütter, deren Ehemann
 - als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder auf Grund der Rechtsvorschriften kein Anspruch auf Stipendium besteht,
 - sich in einem Lehrverhältnis befindet.

§47

Höhe der Mütterunterstützung

(1) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, werden die Mindestbeträge entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

(3) Bei der Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden die für die Höhe des Krankengeldes maßgebenden Kinder gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b berücksichtigt.

(4) Erstreckt sich die Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§48

Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung auf Mütterunterstützung ist

- von Müttern gemäß § 46 Abs. 1 Buchst. a nachzuweisen, daß es sich um die zweite oder eine weitere Geburt handelt, und zu erklären, daß sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen,
- von Müttern gemäß § 46 Abs. 1 Buchst. b eine Bescheinigung des zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß ein Krippenplatz nicht zur Verfügung steht.

(2) Ist für die Auszahlung der Mütterunterstützung die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zuständig, ist dieser außerdem eine Bescheinigung vorzulegen über

- den Beginn der Freistellung von der Arbeit,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsverdienst,
- die Dauer der im Berechnungszeitraum geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit (bei Teilbeschäftigten).

(3) Die anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Unterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§49

Aushilfstätigkeit während des Bezuges der Unterstützung

(1) Mütter, die eine Mütterunterstützung erhalten, können während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrem Betrieb stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn es ihrem Wunsch entspricht und ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Der Verdienst aus der Aushilfstätigkeit ist für die werktätigen Mütter steuerfrei, unterliegt nicht der Beitrags-

pfligt zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Die Mütterunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst die Differenz zwischen der monatlichen Mütterunterstützung und dem der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittsverdienst nicht übersteigt.

(4) Übersteigen der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst und die monatliche Mütterunterstützung zusammen den der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittsverdienst, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

(5) Der Versicherungsschutz für die Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.³

§50

Unterstützung für Mütter im Lehrverhältnis

(1) Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe des monatlichen Nettolehrlingsentgelts, mindestens jedoch in Höhe von monatlich

125 M bei 1 Kind
150 M bei 2 Kindern
175 M bei 3 und mehr Kindern.

(2) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung auch dann bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, wenn sie die Berufsausbildung nach dem Wochenurlaub fortsetzen. Die Mütterunterstützung wird neben dem Lehrlingsentgelt gezahlt. Das gilt auch dann, wenn anstelle des Lehrlingsentgelts Krankengeld oder eine andere Geldleistung der Sozialversicherung gewährt wird.

§51

Mütterunterstützung und Krankengeld

Für die Dauer des Bezuges der Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Krankengeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, mit Ausnahme für Mütter gemäß § 50 Abs. 2.

§52

Unterstützung bei Erkrankung eines Kindes

Werktätige Mütter bzw. Mütter im Lehrverhältnis, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes bzw. zur Betreuung eines Kindes bei vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung

- als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die im § 40, Abs. 2 festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,
- als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

Die Notwendigkeit der Pflege des erkrankten Kindes ist ärztlich zu bescheinigen. Für den Nachweis der Quarantäne gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2.

§53

Monatlicher Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis

Mütter im Lehrverhältnis erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Die Zah-

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBL I Nr. 22 S. 199).